

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

12^{tes} Stück vom Jahre 1840.

N^o 53.) Verordnung,

die Aufnahme von Bevölkerungslisten betreffend;

vom 11ten Juli 1840.

Da nach § 22 des Zollvereinigungsvertrags mit Ablauf des dreijährigen Zeitraumes seit der unterm 25sten August 1837 (S. 79 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837) angeordneten Aufnahme von Bevölkerungslisten eine abermalige Volkszählung erforderlich wird: so wird mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes hiermit verordnet:

1. Im Monat December dieses Jahres ist eine Volkszählung zu veranstalten, bei welcher abermals

der erste December

vergeshelt als Normaltermin anzunehmen ist, daß auch bei der Fortsetzung des Geschäftes an den folgenden Tagen an jedem Orte genau diejenigen, welche am 1sten December aufgezählt gewesen wären, in die Listen einzutragen sind.

Wo es auf genaue Zeitbestimmung ankommt, dient der Anfang des bürgerlichen Tages zur Norm, so daß alle Diejenigen, welche in der Nacht vom 30sten November zum 1sten December erst nach Mitternacht geboren werden, aus dem Verzeichniß wegbleiben, die erst nach diesem Zeitpuncte Gestorbenen aber noch mitgezählt werden.

2. Zur Erleichterung des Geschäftes und Erlangung größerer Zuverlässigkeit werden in jedes Haus Tabellen gegeben, welche von den Hauswirthern oder deren Stellvertretern auszufüllen sind. Zu diesem Behuf werden Listenschemata nach dem hier unter D beiliegenden Muster an die Amtshauptleute und die Gesamteanzlei zu Glaußhau zur weitem Berechnung unentgeltlich übersendet werden.